

Allgemeine Abzüge - Ansätze

1. Allgemeines

Bei den nachfolgend unter den Ziffern 2 bis 6 aufgeführten allgemeinen Abzügen gelten sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer gesetzlich festgelegte Maximalabzüge (Zweiverdienerabzug auch Minimalabzug). Bei der direkten Bundessteuer erfolgt regelmässig ein Ausgleich der kalten Progression.

Nachfolgend sind die Maximalansätze pro Steuerperiode aufgeführt.

2. Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien

2.1. Staats- und Gemeindesteuern

Maximalabzüge	Steuerperioden	
	ab 2020	2005 – 2019
für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 7 000	Fr. 6 200
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 500	Fr. 3 100
Zusätzlich:		
je Kind oder unterstützte Person ²⁾	Fr. 1 000	Fr. 800

¹⁾ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1).

²⁾ Der Abzug kann getätigt werden für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann.

Detaillierte Ausführungen finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 19.

2.2. Direkte Bundessteuer

Maximalabzüge	Steuerperioden	
	ab 2023	2011 – 2022
für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 3 600	Fr. 3 500
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 5 400	Fr. 5 250
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 1 800	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 2 700	Fr. 2 550
Zusätzlich:		
je Kind oder unterstützte Person ³⁾	Fr. 700	Fr. 700

¹⁾ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1).

²⁾ Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug beansprucht werden.

³⁾ Der Abzug kann getätigt werden für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann.

Detaillierte Ausführungen finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 19.

3. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Steuerperiode	<i>Oberer Grenzbetrag Art. 8 Abs. 1 BVG</i>	¹⁾ Maximalabzug mit Anschluss 2. Säule (PK)	²⁾ Maximalabzug ohne Anschluss 2. Säule (PK)
2011 - 2012	Fr. 83 520	Fr. 6 682	Fr. 33 408
2013 - 2014	Fr. 84 240	Fr. 6 739	Fr. 33 696
2015 - 2018	Fr. 84 600	Fr. 6 768	Fr. 33 840
2019 - 2020	Fr. 85 320	Fr. 6 826	Fr. 34 128
2021 - 2022	Fr. 86 040	Fr. 6 883	Fr. 34 416
ab 2023	Fr. 88 200	Fr. 7 056	Fr. 35 280

¹⁾ Bei Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule, PK) beträgt der Maximalabzug jeweils 8 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

²⁾ Ohne Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule, PK) beträgt der Maximalabzug jeweils 40 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

Detaillierte Ausführungen finden Sie in den Weisungen StP 34 Nr. 15, 16 und 17.

4. Drittbetreuungskosten

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
2012 - 2019	Fr. 4 000	Fr. 10 100
2020 – 2022	Fr. 10 100	Fr. 10 100
2023	Fr. 10 100	Fr. 25 000
2024	Fr. 10 100	Fr. 25 500

Detaillierte Ausführungen finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 24.

5. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
2012 – 2022	Fr. 10 000	Fr. 10 100
2023	Fr. 10 000	Fr. 10 300
2024	Fr. 10 000	Fr. 10 400

Detaillierte Ausführungen zu den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 26.

6. Zweiverdienerabzug

Minimal- und Maximalabzüge (nur direkte Bundessteuer)	Steuerperioden		
	2024	2023	2012-2022
50% des niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Personen			
– mindestens	Fr. 8 500	Fr. 8 300	Fr. 8 100
– maximal	Fr. 13 900	Fr. 13 600	Fr. 13 400

Detaillierte Ausführungen finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 25.